

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1956	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
29. 2. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener für die Bundesrepublik Deutschland	329
25. 2. 56	Bekanntmachung zu dem Europäischen Kulturabkommen (Inkrafttreten für Norwegen) ..	330

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener für die Bundesrepublik Deutschland.

Vom 29. Februar 1956.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Bundesgesetzbl. II S. 701) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Konvention nach ihrem Artikel 14 Abs. 2 und die Schlußakte für die Bundesrepublik Deutschland am 29. Februar 1956 in Kraft getreten sind; die deutsche Beitrittsurkunde ist am 30. Januar 1956 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen beehrt sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen anlässlich der Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 6. April 1950 in Lake Success zur Zeichnung aufgelegten Konvention über die Todeserklärung Verschollener im Namen der Bundesrepublik folgende Erklärung abzugeben:

Die Konvention über die Todeserklärung Verschollener findet auch auf das Land Berlin Anwendung.

Ferner beehrt sich der Ständige Beobachter, im Auftrag seiner Regierung dem Generalsekretär mitzuteilen, daß gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Konvention das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg als das Gericht bestimmt worden ist, das ausschließlich zur Entgegennahme von Anträgen und zum Erlaß von Todeserklärungen zuständig sein soll, die sonst in die Zuständigkeit der in Artikel 2 Abs. 2 bestimmten Gerichte gefallen wären. Diese Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Schöneberg gilt auch für das Land Berlin.

Weiterhin beehrt sich der Ständige Beobachter, dem Generalsekretär im Auftrag seiner Regierung anzuzeigen, daß die Bundesregierung gemäß Artikel 1 Abs. 2 die Anwendung der Konvention auf Personen ausgedehnt hat, die nach 1945 unter ähnlichen wie den in Artikel 1 Abs. 1 aufgeführten Umständen verschollen sind. Diese Ausdehnung der Anwendung der Konvention gilt gleichfalls für das Land Berlin.“

Die Konvention ist bereits für folgende Staaten in Kraft getreten:

China am 24. Januar 1952
Guatemala am 24. Januar 1952
Israel am 6. Juni 1952

Israel hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

„Having regard to the provisions of the domestic law of Israel according to which matters of marriage are within the exclusive jurisdiction of the established Religious Courts, the effect to be given to declarations of death, whether issued pursuant to the Convention on the Declaration of Death of Missing Persons or satisfying the conditions and requirements contained in articles 1, 2 and 3 of the said Convention, and valid by virtue of article 6 thereof, as regards the dissolution of marriages, will depend upon the extent to which the appropriate Religious Court exercising jurisdiction in a given case will be able to recognize the same in accordance with its own religious law.“

„Unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts Israels, dem zufolge Ehesachen unter die ausschließliche Zuständigkeit der eingesetzten Religiösen Gerichte fallen, richtet sich die Wirkung von Todeserklärungen, die gemäß der Konvention über die Todeserklärung Verschollener ausgesprochen sind oder den in Artikel 1, 2 und 3 dieser Konvention aufgestellten Voraussetzungen entsprechen und auf Grund des Artikels 6 der Konvention wirksam sind, in bezug auf die Eheauflösung danach, inwieweit sie das zuständige, die Gerichtsbarkeit ausübende Religiöse Gericht im Einzelfall nach seinem eigenen religiösen Recht anerkennen kann.“

Belgien am 21. August 1953

Belgien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es keine Verpflichtungen in bezug auf Belgisch-Kongo und die Treuhandgebiete von Ruanda-Urundi übernimmt.

Pakistan am 5. Januar 1956.

Bonn, den 29. Februar 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Löns

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Kulturabkommen
(Inkrafttreten für Norwegen).**

Vom 25. Februar 1956.

Norwegen hat die Ratifikationsurkunde zu dem in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichneten Europäischen Kulturabkommen am 24. Januar 1956 bei dem Generalsekretär des Europarates hinterlegt; das Abkommen ist damit gemäß seinem Artikel 9 Abs. 3 für Norwegen am 24. Januar 1956 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1128).

Bonn, den 25. Februar 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein